1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1971	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. November 1971	Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
9. 11. 71	Vierte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung . *Ändert GVBl. II 323-37*	265
10. 11. 71	Verordnung über die Gebühren für die Leistungen der Hebammen . *GVBl. II 353-15*	266
29. 10. 71	Allgemeine Vorschriften für die Studierenden an den Universitäten des Landes Hessen (Allgemeine Vorschriften für Studierende) . . *GVBl. II 70-31*	268

Vierte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung*)

Vom 9. November 1971

Auf Grund des § 38 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. November 1970 (GVBl. I S. 716), zuletzt geändert durch das Erste Hessische Gesetz zur Anpassung an das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 24. Mai 1971 (GVBl. I S. 113), wird verordnet:

Artikel 1

Die Unterhaltszuschußverordnung vom 16. Dezember 1966 (GVBl. I S. 325), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 1. Juni 1970 (GVBl. I S. 356), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „Hessischen Besoldungsgesetzes" durch das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes" ersetzt.
2. § 6 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes
389 Deutsche Mark,

des mittleren Dienstes
469 Deutsche Mark,

des gehobenen Dienstes
579 Deutsche Mark,

des höheren Dienstes
848 Deutsche Mark.

(2) Abweichend von Abs. 1 erhalten Anwärter des Aufsichtsdienstes im Strafvollzug einen Grundbetrag von 588 Deutsche Mark.".

3. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Den Verheiratetenzuschlag erhalten

1. verheiratete Anwärter,
2. verwitwete Anwärter und Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist,
3. ledige Anwärter,
   a) denen nach § 18 Abs. 1 Nr. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes Kinderzuschlag gewährt wird,
   b) die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterhalt und Unterkunft gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

*) Ändert GVBl. II 323-37

(2) Erfüllt ein lediger Anwärter in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a nicht außerdem die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b, so erhält er abweichend von Abs. 1 und 3 für jedes Kind, für das ihm Kinderzuschlag gewährt wird, einen Verheiratetenzuschlag in Höhe von monatlich 43 Deutsche Mark, jedoch insgesamt nicht mehr als den Betrag nach Abs. 3.".

b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich in der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes
140 Deutsche Mark,
des mittleren Dienstes
161 Deutsche Mark,
des gehobenen Dienstes
188 Deutsche Mark,
des höheren Dienstes
214 Deutsche Mark.".

4. Die Übersicht in § 8 erhält folgende Fassung:

	„Nach Vollendung des 26. Lebensjahres	32.	38.	41.
	DM	DM	DM	DM
Anwärter des einfachen Dienstes	56	111	164	254
Anwärter des mittleren Dienstes	76	145	217	308
Anwärter des gehobenen Dienstes	89	177	265	355
Anwärter des höheren Dienstes	109	213	317	408.".

5. In § 9 werden die Worte „179,— Deutsche Mark" durch die Worte „192 Deutsche Mark" und die Worte „206,— Deutsche Mark" durch die Worte „221 Deutsche Mark" ersetzt.

6. In § 10 werden die Worte „175,— Deutsche Mark" durch die Worte „188 Deutsche Mark" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. November 1971

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
Birkelbach

Verordnung über die Gebühren für die Leistungen der Hebammen*)

Vom 10. November 1971

Auf Grund des § 18 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

Den Hebammen stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu. Die Vorschriften der Verordnung über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren vom 27. Dezember 1960 (BAnz. Nr. 252 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Oktober 1970 (BAnz. Nr. 202 S. 1), bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Es gelten folgende Gebührensätze:

	DM
1. für den Beistand bei einer regelmäßigen und bei einer frühzeitigen Geburt für die Dauer bis zu 8 Stunden . . .	100,— bis 180,—
2. für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder Eklampsie, mit einer Lösung der Nachgeburt oder mit mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt für die Dauer bis zu 8 Stunden . . .	110,— bis 220,—
3. für den Beistand bei einer Geburt von Drillingen oder mehr Kindern für die Dauer bis zu 8 Stunden . . .	120,— bis 240,—
4. für den Beistand bei einer Fehlgeburt oder unzeitigen Geburt oder bei Abnahme einer Mole	

*) GVBl. II 353-15

	DM
für die Dauer bis zu 8 Stunden . . .	65,— bis 90,—
5. für den Beistand bei einer angefangenen Geburt, wenn die Kreißende vor Beendigung der Geburt oder Fehlgeburt in eine Krankenanstalt überwiesen wird und die Hebamme dort keinen weiteren Beistand leistet für die Dauer bis zu 8 Stunden . . .	45,— bis 90,—
6. für jede weitere angefangene Stunde in den Fällen der Nr. 1 bis 5 . . .	6,— bis 12,—
7. für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch in den ersten 10 Tagen nach der Entbindung einschließlich der dabei vorgenommenen Untersuchungen und Verrichtungen wie Abspülungen, Klistiersetzen, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes für jede angefangene Stunde bei Tage	8,— bis 12,—
bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen das Doppelte; diese Gebühren gelten auch für die Zeit vom 11. Tage nach der Geburt, wenn diese Besuche auf Grund einer schriftlichen ärztlichen Verordnung ausgeführt wurden oder wenn sie wegen Verzögerung des Abfalls des Nabelschnurrestes notwendig waren; dieselben Sätze gelten, wenn die Wöchnerin die Hebamme aufsucht;	
8. für jeden sonstigen Besuch (insbesondere Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, die vor der eigentlichen Geburt bzw. Fehlgeburt und zeitlich nicht zusammenhängend mit ihr auftreten) einschließlich der Untersuchungen und Verrichtungen für jede angefangene Stunde bei Tage .	6,50 bis 12,—
bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen das Doppelte; übersteigt die Dauer der Hilfeleistung die Zeit von 6 Stunden, so muß die Notwendigkeit ärztlich bescheinigt sein;	
9. für eine ärztlich verordnete Tageswache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuche eingeschlossen) für jede angefangene Stunde	4,50 bis 8,—
bei einer Nachtwache und Tageswache an Sonn- und Feiertagen das Doppelte	
10. für die auf ärztliche Verordnung einer Schwangeren erteilte Gymnastik je Unterrichtsstunde (30 Minuten)	
a) bei Gruppengymnastik . .	4,— bis 5,—
b) bei Einzelgymnastik	8,— bis 10,—
11. für eine Raterteilung durch Fernsprecher oder in der Wohnung der Hebamme bei Tage . .	4,— bis 6,50
bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen das Doppelte	
12. für eine Untersuchung vor der Geburt auf Vorhandensein einer Schwangerschaft	
a) in der Wohnung der Hebamme .	8,— bis 10,50
b) außerhalb der Wohnung der Hebamme . . .	9,— bis 12,—
13. für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder für den Besuch . . .	3,— bis 5,50
14. für die Ausstellung eines Stillscheines einschließlich Kontrolle der Stillprobe je Woche . . .	3,— bis 5,50
15. für die Anmeldung eines Geburtsfalles beim Standesamt .	4,— bis 6,50

	DM
16. für die Ausstellung eines Befundscheischeines . . . . Ist hierzu eine besondere Untersuchung notwendig, so wird sie nach den Nr. 8 bis 12 berechnet.	3,—

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt die Zeit von 20 bis 8 Uhr.

§ 3

(1) Die Mindestsätze sind in Rechnung zu stellen

1. wenn die Zahlung der Gebühr aus öffentlichen Mitteln erfolgt,
2. wenn nachweislich Minderbemittelte, die keinen Anspruch auf Wochen- oder Familienhilfe haben, zur Zahlung einer Gebühr verpflichtet sind.

(2) Die Hebamme kann höhere Sätze berechnen, wenn sie im Einzelfalle durch besondere Schwierigkeiten der Leistungen oder durch das Maß des Zeitaufwandes gerechtfertigt sind.

§ 4

Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 5

(1) Die Hebamme erhält zusätzlich zu den in § 2 genannten Gebühren ein Wegegeld von 0,60 Deutsche Mark je angefangenen Kilometer, sofern nicht die Fahrgelegenheit unentgeltlich gestellt wird. Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln sind die Kosten der niedrigsten Klasse zu erstatten. Werden auf einem Weg oder bei einer Fahrt mehrere Besuche erledigt, so sind das Wegegeld oder die Fahrtkosten anteilig zu berechnen.

(2) Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei der Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandsstoffe, wie die unbrauchbar gewordenen Gummihandschuhe, soweit dieses Material nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wird, zu erstatten.

§ 6

Die Verordnung über die Gebühren für die Leistungen der Hebammen vom 20. Februar 1954 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1967 (GVBl. I S. 201)[1]), wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. November 1971

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

1) GVBl. II 353-1

Allgemeine Vorschriften für die Studierenden an den Universitäten des Landes Hessen (Allgemeine Vorschriften für Studierende)*)

Vom 29. Oktober 1971

Auf Grund des § 62 des Universitätsgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 324) und des § 42 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GVBl. I S. 109), wird verordnet:

§ 1

Bewerbung

(1) Die Aufnahme als Student an einer Universität (Immatrikulation) setzt eine Bewerbung voraus, in der die gewünschten Fachrichtungen mit der Abschlußprüfung (Studienfächer des § 16 Abs. 1 des Hochschulgesetzes) anzugeben sind. Fachrichtung ist die in den Prüfungsordnungen festgelegte Bezeichnung für eine wissenschaftliche Disziplin, in der ein wissenschaftlicher Abschluß möglich ist. Die Bewerbung ist an den Präsidenten des Landeshochschulverbandes unter Angabe der gewünschten Universitäten zu richten. Der Präsident des Landeshochschulverbandes setzt die Bewerbungsfrist nach Anhörung der Universität fest; er kann sie in begründeten Ausnahmefällen verlängern.

(2) Der Präsident des Landeshochschulverbandes gibt die Bewerbung nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze an die Universität weiter. Diese prüft vorab, ob Versagungsgründe nach § 6 mit Ausnahme des § 6 Abs. 1 Nr. 2 vorliegen; der Bewerber erhält darüber einen Bescheid.

*) GVBl. II 70-31

(3) Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 gelten nicht für Bewerbungen über eine für die Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin eingerichtete Zentrale Registrierstelle. Durch eine fristgerechte Bewerbung bei dieser Stelle wird die nach Abs. 1 Satz 4 festgesetzte Frist gewahrt.

(4) Der Student kann die Fachrichtung, für die er aufgenommen ist oder für die er sich zurückgemeldet hat, ändern. Für das Verfahren gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 2
Aufnahme

(1) Die Universität führt innerhalb einer vom Universitätspräsidenten festgesetzten Frist das Aufnahmeverfahren für Studienfächer zum jeweiligen Semester oder Studienjahr durch. Die gleichzeitige Aufnahme für Fachrichtungen mit verschiedenen Abschlußprüfungen bedarf der Genehmigung des Universitätspräsidenten im Benehmen mit den beteiligten Dekanen. Die Aufnahme wird durch die persönliche Aushändigung des Studentenausweises wirksam. Der Bewerber wird damit Mitglied der Universität (§ 4 des Universitätsgesetzes). Er erwirbt die Rechte und unterliegt den Pflichten eines Studenten (§§ 24 Abs. 1 und 25 des Hochschulgesetzes).

(2) Eine befristete Aufnahme für ein aufnahmebeschränktes Studienfach ist zulässig, wenn die unmittelbare Fortführung dieses Studiums an einer anderen hessischen Universität sichergestellt ist.

§ 3
Unterlagen für die Bewerbung und Aufnahme

(1) Bei der Bewerbung sind einzureichen:

1. der vom Bewerber ausgefüllte Bewerbungsvordruck,
2. eine beglaubigte vollständige Abschrift oder Ablichtung des zum Universitätsstudium berechtigenden Zeugnisses und — gegebenenfalls auf besondere Anforderung — anderer Zeugnisse; die Beglaubigung hat durch einen Notar, den Ortsgerichtsvorsteher oder die das Zeugnis ausgebende Stelle zu erfolgen,
3. die sonstigen angeforderten Unterlagen.

(2) Bei der Aufnahme sind zur Einsicht vorzulegen:

1. der Bescheid der Universität gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2,
2. Bundespersonalausweis oder Reisepaß,
3. Studienbuch mit Abgangsvermerk der zuletzt besuchten Hochschule,
4. die zum Studium in dem gewählten Studienfach erforderlichen Praktikantennachweise und Zeugnisse,
5. auf Anforderung der Universität das Original des in Abs. 1 Nr. 2 genannten Zeugnisses.

Außerdem ist der statistische Meldebogen vollständig ausgefüllt abzugeben.

(3) Die in Abs. 1 genannten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Bei Bewerbungen über eine für die Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin eingerichtete Zentrale Registrierstelle sind die in Abs. 1 genannten Unterlagen auf Anforderung unmittelbar bei der Universität einzureichen.

§ 4
Berechtigung zum Universitätsstudium

(1) Zum Universitätsstudium berechtigen Zeugnisse, aus denen sich unmittelbar die unbeschränkte oder beschränkte Berechtigung zum Hochschulstudium ergibt und andere Urkunden, die nach näherer Bestimmung des Kultusministers hierzu befähigen.

(2) Nichtdeutsche mit Zeugnissen und Urkunden nach Abs. 1 haben vor Aufnahme des Studiums deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen, die ein ordnungsgemäßes Studium gewährleisten.

(3) Nichtdeutsche, die keine Berechtigung im Sinne des Abs. 1 haben, können erst nach Bestehen einer Prüfung aufgenommen werden; das Nähere bestimmt der Kultusminister.

§ 5
Vorstrafen

Bewerber, die gerichtlich vorbestraft sind, haben die Bestimmungen über die Ausübung des mit dem Studium angestrebten Berufes und gegebenenfalls die Auswirkungen einer Aberkennung der in § 31 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten zu beachten.

§ 6
Versagung der Aufnahme

(1) Die Aufnahme ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die in den §§ 3 und 4 genannten Unterlagen nicht einreicht oder nicht vorlegt oder für die Aufnahme wesentliche Angaben über seine Person oder Vorbildung falsch oder unvollständig macht,
2. der Bewerber den Nachweis über die bezahlten Beiträge nicht erbringt,
3. der Bewerber in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht, sofern er nicht nachweist, daß er zeitlich in der Lage ist, das Studium durchzuführen,
4. der Bewerber für das angestrebte Studienfach bereits nach § 25 Abs. 4 des Hochschulgesetzes von einer hessischen Hochschule oder nach einer entsprechenden Vorschrift durch eine andere Hochschule in der Bundesrepu-

blik einschließlich des Landes Berlin exmatrikuliert ist,

5. sie für einzelne Studienfächer mit Rücksicht auf die Aufnahmefähigkeit der Universität und das Erfordernis eines sachgerechten Studiums beschränkt worden ist (§ 16 Abs. 4 des Hochschulgesetzes).

(2) Die Aufnahme kann versagt werden, wenn der Bewerber durch Gerichtsbeschluß entmündigt ist.

(3) Über die Versagung der Aufnahme entscheidet der Universitätspräsident, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 nach Vorprüfung durch den von ihm zu bestimmenden Fachbereich. Bei Bewerbern, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind, ist der Leiter des Akademischen Auslandsamtes zu hören. Der Universitätspräsident kann die Entscheidung dem Ständigen Ausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten übertragen.

§ 7

Rücknahme der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann von dem Ständigen Ausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten rückwirkend auf den Aufnahmezeitpunkt widerrufen werden, wenn der Bewerber im Aufnahmeverfahren falsche oder unvollständige Angaben über seine Person oder Vorbildung, die für die Aufnahme wesentlich sind, gemacht hat.

(2) Ergeben sich bei dem Studenten Umstände, aus denen nach § 6 Abs. 1 die Aufnahme versagt werden muß, so ist die Aufnahme in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 3 mit Wirkung für den Beginn oder den Abschluß des laufenden Semesters zu widerrufen. Das gleiche gilt, wenn der Student die Pflichtuntersuchung (§ 9) nicht nachgewiesen hat. Die Aufnahme kann vom Ständigen Ausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten widerrufen werden, wenn ein Gerichtsbeschluß im Sinne des § 6 Abs. 2 bekannt wird.

§ 8

Studienbuch und Studentenausweis

(1) Die Universität stellt jedem Studenten ein Studienbuch und einen Studentenausweis aus. In den Studentenausweis sind die Studienfächer und die Fachbereichszugehörigkeit, in das Studienbuch die Studienfächer einzutragen.

(2) Der Student trägt in das Studienbuch die Lehrveranstaltungen ein, die er während des Semesters besucht. Lehrveranstaltungen in einem aufnahmebeschränkten Studienfach dürfen nur eingetragen und besucht werden, wenn der Student für dieses Studienfach zugelassen ist. Im einzelnen richtet sich die Verpflichtung zur Führung des Studienbuches nach den maßgebenden Prüfungsordnungen.

(3) Die Prüfungsämter und Prüfungsausschüsse tragen die Ergebnisse der Prüfungen in das Studienbuch ein.

(4) Der Student hat der Universität den Verlust des Studienbuches oder Studentenausweises unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Pflichtuntersuchung

Der Student hat sich im Laufe des ersten und fünften Studiensemesters einer Röntgen- oder Röntgenreihenuntersuchung auf das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Tuberkulose der Atmungsorgane zu unterziehen. Der Nachweis darüber kann auch durch eine fachärztliche Bescheinigung geführt werden, die nicht länger als drei Monate zurückliegt.

§ 10

Vorsorge zur Abwehr einer Krankheitsverbreitung

(1) Einem Studenten, der an einer Krankheit im Sinne des § 45 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes leidet, kann der Universitätspräsident das Betreten der Universitätsgebäude sowie die Teilnahme an Veranstaltungen der Universität so lange untersagen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch ihn nicht mehr zu befürchten ist.

(2) Dem Universitätspräsidenten steht die Befugnis nach Abs. 1 auch im Falle eines begründeten Verdachts zu.

§ 11

Rückmeldung

(1) Der Student, der sein Studium an derselben Universität fortsetzen will, hat sich zu jedem Semester oder Studienjahr innerhalb der von dem Universitätspräsidenten festgesetzten Frist zurückzumelden. Dabei sind vorzulegen:

1. das Studienbuch,
2. der Studentenausweis,
3. der ausgefüllte statistische Meldebogen für Studierende,
4. eine Erklärung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3,
5. der Nachweis über die bezahlten Beiträge für die Zeit, auf die sich die Rückmeldung bezieht,
6. der Nachweis über die Pflichtuntersuchung (§ 9) bei der Rückmeldung zum zweiten und sechsten Semester,
7. im Falle der Änderung des Studienfaches ein Bescheid der Universität, wonach der Studierende berechtigt ist, das von ihm gewählte Studienfach zu studieren,
8. weitere angeforderte Unterlagen.

(2) Eine nachträgliche Rückmeldung ist nur aus wichtigem Grunde mit Genehmigung des Universitätspräsidenten zulässig.

(3) § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12
Wohnungs- und Personenstandsangaben

Der Student hat die Änderung seiner Anschrift und des Personenstandes der Universität unverzüglich anzuzeigen.

§ 13
Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

Der Fachbereich kann die Zahl der Teilnehmer für einzelne Lehrveranstaltungen beschränken, damit sie sachgerecht durchgeführt werden können; die Entscheidungen nach § 16 Abs. 4 des Hochschulgesetzes bleiben unberührt. Dabei kann der Hochschullehrer die Teilnahme an Übungen, Seminaren und Arbeitsgemeinschaften von der Vorlage von Leistungszeugnissen abhängig machen. Ein Bewerber, der diese Voraussetzungen erfüllt, darf nur abgelehnt werden, wenn die von dem Fachbereich festgelegte Zahl erreicht ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Ausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten.

§ 14
Fachbereichszugehörigkeit

(1) Der Student muß einem Fachbereich angehören. Er kann mehreren Fachbereichen angehören.

(2) Die Fachbereichszugehörigkeit des Studenten bestimmt sich nach den Studienfächern, für die er aufgenommen ist oder für die er sich zurückgemeldet hat. Der Ständige Ausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten bestimmt für jedes Studienfach die möglichen Fachbereichszugehörigkeiten. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich; sie bedürfen der Genehmigung des Universitätspräsidenten.

§ 15
Beurlaubung

(1) Der Student kann innerhalb der Rückmeldefrist auf Antrag aus wichtigem Grunde für höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester — in besonderen Fällen für längere Dauer mit Zustimmung des Kultusministers — beurlaubt werden, insbesondere

1. bei der Mitwirkung in den Organen der Universität, der Studentenschaft oder des Studentenwerks,
2. bei einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt; die Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer müssen ärztlich bescheinigt sein,
3. für die Vorbereitung auf eine Abschlußprüfung,
4. für die Ableistung der vorgeschriebenen Praktikantenzeit; eine Bescheinigung des Arbeitgebers ist vorzulegen.

(2) Eine Beurlaubung aus finanziellen Gründen ist nur ausnahmsweise zulässig.

(3) Die Beurlaubung wird von dem Universitätspräsidenten genehmigt und im Studienbuch sowie im Studentenausweis eingetragen. Mit dem Urlaubsantrag ist der ausgefüllte statistische Meldebogen und der Nachweis über die bezahlten Beiträge einzureichen.

(4) Die Beurlaubung befreit den Studenten von den Pflichten nach § 8 Abs. 2 und § 11, soweit sie nicht in Abs. 3 genannt sind. Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester.

§ 16
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Student scheidet als Mitglied der Universität aus (Exmatrikulation):

1. auf eigenen Antrag,
2. wenn die Aufnahme widerrufen wurde (§ 7),
3. wenn er sich nicht ordnungsgemäß zurückgemeldet hat oder nicht beurlaubt worden ist.

(2) Der Student kann exmatrikuliert werden, wenn er nach einer unangemessen langen Studienzeit eine vorgeschriebene Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung nicht abgelegt oder endgültig nicht bestanden hat, es sei denn, daß er dies nicht zu vertreten hat. Nähere Regelungen trifft das Landeskuratorium (§ 25 Abs. 4 des Hochschulgesetzes).

(3) Der Ständige Ausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten entscheidet über die Exmatrikulation im Falle des Abs. 2, der Universitätspräsident ordnet die Exmatrikulation in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 sowie im Falle des Abs. 2 an.

(4) Die Exmatrikulation mit Rückwirkung auf den Beginn des laufenden Semesters hat zur Folge, daß dieses Semester nicht angerechnet wird. Dies gilt nicht bei fristgerechter Exmatrikulation auf eigenen Antrag.

(5) Die Exmatrikulation wird erst in das Studienbuch eingetragen, nachdem der Student seine Verpflichtungen gegenüber der Universität erfüllt hat.

§ 17
Zweithörer

(1) Die Zulassung eines Studenten als Zweithörer zum Zwecke eines gleichzeitigen Studiums einzelner Fächer an weiteren Hochschulen (§§ 16 Abs. 1, 25 Abs. 2 des Hochschulgesetzes) setzt eine Bewerbung voraus. § 1 gilt entsprechend. Ein ordnungsgemäßes Studium muß gewährleistet sein.

(2) Die Zulassung zum Studium in aufnahmebeschränkten Studienfächern ist zu versagen, wenn dadurch andere Studierende oder Bewerber benachteiligt werden.

(3) Die Zulassung als Zweithörer wird durch Eintragung im Studienbuch und Studentenausweis kenntlich gemacht.

Der Bewerber wird dadurch Angehöriger dieser Hochschule und erwirbt die für Angehörige vorgesehenen Rechte (§ 5 des Universitätsgesetzes). Diese Rechte sind von den Rechten der Mitglieder der Universität, bei der er als Student aufgenommen ist, abhängig. §§ 8, 10 bis 13 und 16 mit Ausnahme des § 8 Abs. 1 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

(4) Das Ausscheiden als Zweithörer ist im Studienbuch und Studentenausweis kenntlich zu machen.

§ 18
Gasthörer

(1) Die Aufnahme als Gasthörer setzt eine Bewerbung bei der Universität innerhalb der von dem Präsidenten des Landeshochschulverbandes festgesetzten Frist voraus. Als Gasthörer kann zugelassen werden, wer auf Grund seiner Bildung oder seines Berufes in der Lage ist, Lehrveranstaltungen mit Verständnis zu folgen, und wer sein Wissen auf einzelnen Gebieten vervollständigen will. Berufstätige, die sich fortbilden wollen, sind besonders zu berücksichtigen. Die Einwilligungserklärung des Hochschullehrers, dessen Lehrveranstaltungen der Gasthörer besuchen will, ist vorzulegen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Universitätspräsident; sie gilt jeweils für ein Semester. Die sachgerechte Durchführung der Lehrveranstaltungen muß gewährleistet sein.

(3) Die Aufnahme wird durch Aushändigung des Gasthörerscheins wirksam. Der Bewerber wird dadurch Angehöriger der Universität und erwirbt die in § 5 des Universitätsgesetzes genannten Rechte. Er erhält die Berechtigung, die im Gasthörerschein aufgeführten Lehrveranstaltungen bis zu zwölf Semesterwochenstunden zu besuchen.

(4) Für Gasthörer gelten die §§ 7 und 10 sinngemäß.

§ 19
Übergangsvorschrift

(1) Bis zur Bildung der Organe des Landeshochschulverbandes nimmt der Kultusminister gemäß § 39 a Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 9. März 1971 (GVBl. I S. 59) die dem Präsidenten des Landeshochschulverbandes nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben wahr.

(2) Bewerbungen für nichtaufnahmebeschränkte Studienfächer sind bis zu diesem Zeitpunkt an den Universitätspräsidenten zu richten.

§ 20
Aufhebung bisherigen Rechts

Die Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 5. Juni 1961 (StAnz. S. 676 und ABl. S. 249) mit Änderung vom 15. August 1966 (StAnz. S. 1191 und ABl. S. 844)[1]) werden aufgehoben.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Oktober 1971

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

1) GVBl. II —

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 29 kostet —,50 DM zuzüglich 0,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.